

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB zur 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

1 Rechtsgrundlage

Nach § 6 Abs. 5 BauGB wird die Flächennutzungsplanänderung mit der Bekanntmachung wirksam. Ihr ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen die Planänderung nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

2 Verfahrensablauf

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Umwelt- und Planungsausschusses vom 23.11.2015. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 13.04.2016 in der UMSCHAU und durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 13.04.2016 bis zum 18.05.2016.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde vom 14.04.2016 bis zum 18.05.2016 durchgeführt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 11.04.2016 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Umwelt- und Planungsausschuss hat am 26.09.2016 den Entwurf der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes (Schattredder) und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes (Schattredder) und die Begründung haben in der Zeit vom 27.10.2016 bis zum 28.11.2016 während der Öffnungszeiten des Rathauses und nach Terminvereinbarung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass die Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 19.10.2016 in der UMSCHAU und durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln in der Zeit vom 18.10. bis zum 29.11.2016 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 25.10.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 21.02.2017 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Die Gemeindevertretung hat die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes (Schattredder) am 21.02.2017 abschließend beschlossen.

Der Entwurf der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes (Schattredder) und die Begründung wurden nach Beschluss geändert. Der Entwurf sowie die Begründung haben in der Zeit vom 22.02. bis vom 23.03.2018 während der Öffnungszeiten des Rathauses und nach Terminvereinbarung nach § 4 Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegen. Die erneute öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 14.02.2018 in der UMSCHAU und durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln

in der Zeit vom 13.02. bis vom 24.03.2018 ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der erneuten Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 a Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden zusätzlich unter www.henstedt-ulzburg.de ins Internet eingestellt.

Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 21.08.2018 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Die Gemeindevertretung hat die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes (Schattredder) am 21.08.2018 erneut abschließend beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein hat die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes (Schattredder) mit Bescheid vom 06.12.2018 (Az.: IV 522-512.111-60.39 (29. Ä.)) - mit Hinweisen - genehmigt. Die Hinweise sind beachtet.

Die Erteilung der Genehmigung der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am __. __. 2019 in der UMSCHAU und durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln in der Zeit vom __. __. 2019 bis zum __. __. 2019 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mithin am __. __. 2019 wirksam.

3 Ziele und Kurzdarstellung der Inhalte der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes

Mit der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes und des für den Geltungsbereich zugehörigen Bebauungsplans 120 „Schattredder“, 1. Änderung und Erweiterung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um den ehemaligen landwirtschaftlichen Hof zu reaktivieren und zusätzliche Wohnhäuser zu errichten. Die bisherigen Flächenausweisungen und -festsetzungen reichen hierfür nicht aus, so dass der Geltungsbereich der Pläne nach Osten auf bisher landwirtschaftlichen Flächen erweitert wird. Gleichzeitig soll weiterhin die landschaftliche Einbindung der Hofstelle in den östlichen Landschaftsraum gewährleistet und der naturschutzrechtlich erforderliche Ausgleich vor Ort erbracht werden.

Für die Umsetzbarkeit des Vorhabens werden die Erweiterungsflächen als „Gemischte Baufläche“ und als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ in der 29. Änderung des Flächennutzungsplans ausgewiesen.

4 Umweltbezogene Informationen

Folgende umweltbezogene Informationen lagen vor:

- Kapitel 2, 3 und 4 der Begründung zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Umweltbericht zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes einschl. Grünordnerischer Fachbeitrag und artenschutzrechtliche Prüfung, Landschaftsplanung Jacob, Norderstedt (Teil der Begründung)
- Landschaftsplan der Gemeinde Henstedt-Ulzburg 1998
- Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (1998)

5 Berücksichtigung und Beurteilung der Umweltbelange

Schutzgutbezogene Bestandsaufnahme und Bestandsbewertung und Darstellung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

Gegenstand der Beschreibung und Bewertung sind für das Plangebiet die reale Situation vor Ort und die planungsrechtlich bisher möglichen Nutzungen. Angesichts der bereits bestehenden Nutzung und Prägung der Hofstelle am Schattredder beschränken sich die zu erwartenden Auswirkungen räumlich auf den bisher unbeplanten Außenbereich der Landwirtschaftsflächen auf einer Breite im Mittel von etwa 60 m. Demzufolge stellen sich aus jetziger Einschätzung entsprechend der vorgesehenen Änderung der Art der baulichen Nutzung von Landwirtschaftsflächen in Gemischte Bauflächen (M) und Maßnahmenfläche für den Naturschutz die Auswirkungen auf die Umweltbestandteile wie folgt dar:

Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit und Erholung

Die neuen Flächendarstellungen (M) schließen an bereits vorhandene, gleichartige „Gemischte Bauflächen“ (M) an, so dass grundsätzlich von einer geringen Erheblichkeit bezüglich der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch auszugehen ist. Auf der Ebene des Flächennutzungsplans ist eine Verträglichkeit der geplanten Nutzungen mit den Nutzungen des Umfeldes gegeben.

Da die Wiederaufnahme des landwirtschaftlichen Betriebes nicht der Verarbeitung oder Produktion dient, ist nicht mit unzumutbaren Emissionen (wie beispielsweise mit Gerüchen aufgrund von Tierhaltung, Produktions- und Verarbeitungsgeräuschen etc.) zu rechnen. Von einer Verträglichkeit der geplanten Nutzung mit den benachbarten Nutzungen sowie mit der im Plangeltungsbereich geplanten Wohnbebauung in dieser dörflich geprägten Ortslage ist somit auszugehen.

Tiere und Pflanzen einschließlich biologischer Vielfalt

Betroffen von den dargestellten Nutzungsänderungen sind landwirtschaftliche Flächen (Ackerflächen) mit nur geringer Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sowie im Hinblick auf die biologische Vielfalt, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen eintreten.

Die erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen sind im nachfolgenden Bebauungsplan aufgezeigt, mit dem Ergebnis, dass kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand erfüllt wird. Aus der Sicht des Biotop- und Artenschutzes treten mit der FNP-Änderung somit keine Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote bzw. unüberwindbare Konflikte im Sinne des § 44 BNatSchG ein.

Boden

Vor dem Hintergrund der veränderten Ausweisung von Gemischten Bauflächen auf derzeit landwirtschaftlich genutzten und unbeplanten Außenbereichsflächen kommt es zu weitergehenden Überbauungen und Versiegelungen und somit zu erstmaligen Eingriffen in das Schutzgut Boden. Die zusätzlichen Bodenversiegelungen sind Gegenstand der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung und werden im Rahmen einer Bebauungsplan-begleitenden Fachplanung bearbeitet.

Wasser

Für das Schutzgut Wasser sind unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Standards bei der Behandlung des Oberflächenabflusses (unveränderte Einleitung und Versickerung über den vorhandenen Teich in den Straßenseitengraben) durch die erweiterten Flächenausweisungen keine weitergehenden erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Qualitative Gefährdungen des Grundwassers werden für die Nutzungen nicht prognostiziert.

Klima, Luft

Ähnlich wie bei den Schutzgütern Boden und Wasser wird sich im Plangebiet für das Klima keine relevante Veränderung durch die veränderten Nutzungsdarstellungen ergeben, da mit den betroffenen Ackerflächen keine Flächen mit besonderer klimatischer Funktion betroffen sind.

Eine relevante Zunahme von Luftbelastungen ist wegen der geringen Größe der geplanten Gemischten Bauflächen und der grundsätzlichen Nutzungsverträglichkeit im Gesamtzusammenhang nicht abzuleiten.

Landschaft

Für das Schutzgut Landschaft hat die Ausdehnung der Bebauung in die freie Landschaft eine Relevanz, erheblichen Beeinträchtigungen wird jedoch durch die vorgelagerte Maßnahmenfläche bereits auf der vorbereitenden Planungsebene entgegengewirkt. Aufgabe des Bebauungsplans wird es sein, diese gehölzgeprägten und einbindenden Maßnahmen zu regeln.

Kultur- und Sachgütern

Unter Kultur- und Sachgütern sind grundsätzlich Objekte zu verstehen, die von gesellschaftlicher, architektonischer oder archäologischer Bedeutung sind. Entsprechende Objekte sind im Änderungsbereich nicht vorhanden bzw. bekannt. Auswirkungen ergeben sich auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung nicht

Wechselwirkungen

Die Wechselwirkungen sind abhängig von den Wechselbeziehungen, d.h. den Wirkungszusammenhängen zwischen den einzelnen Schutzgütern oder auch innerhalb von Schutzgütern.

Für den Planänderungsbereich ist bereits jetzt eine starke anthropogene Beeinflussung durch die benachbarte bauliche und landwirtschaftliche Nutzung aller Schutzgüter festzustellen. Wechselwirkungskomplexe mit Schutzgut übergreifenden Wirkungsnetzen, die aufgrund besonderer ökosystemarer Beziehungen zwischen den Schutzgütern eine hohe Eingriffsempfindlichkeit aufweisen und i.d.R. nicht wiederherstellbar sind, sind im Änderungsbereich daher nicht vorhanden.

Zusammenfassung

Mit der 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Henstedt-Ulzburg soll die Schaffung weiterer landwirtschaftlicher Betriebsflächen städtebaulich vorbereitet werden, um den ehemaligen landwirtschaftlichen Betrieb reaktivieren zu können. Daher werden die östlich an den Betrieb angrenzenden Landwirtschaftsflächen als „Gemischte Baufläche“ (M) dargestellt. Eine Verträglichkeit der geplanten Nutzung mit den benachbarten Nutzungen sowie mit der im Plangeltungsbereich geplanten Wohnbebauung in dieser dörflich geprägten Ortslage ist gegeben.

Zur erforderlichen Kompensation der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes werden an den künftigen Siedlungsrand bereits Maßnahmenflächen zugunsten des Naturschutzes vorgehalten.

Angesichts des direkten Vorhabenbezugs in der dörflich geprägten Ortslage Henstedts sind die Auswirkungen der geänderten Flächennutzungen für die meisten Schutzgüter von eher geringer Erheblichkeit, lediglich für den Bodenhaushalt und das Landschaftsbild treten versiegelungs- und anlagebedingt größere Eingriffe ein. Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen, besonders für die Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen, Landschaftsbild sowie aus Sicht des Artenschutzes, sind auf der nachfolgenden Bebauungsplanebene zu konkretisieren.

Insgesamt ist somit festzustellen, dass die 29. Flächennutzungsplanänderung nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden ist.

6 Berücksichtigung der Ergebnisse der Behörden und Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen der **Öffentlichkeitsbeteiligungen** gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Beteiligung gemäß § 4 Abs. 3 BauGB sind keine Stellungnahmen zur Flächennutzungsplanänderung eingegangen.

In Folge des **frühzeitigen Beteiligungsverfahrens der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange** gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind folgende Änderung mit Relevanz der Umweltschutzgüter an der Flächennutzungsplanänderung vorgenommen worden:

- Aufgrund des Hinweises vom Archäologischen Landesamtes sind die Hinweise zum Umgang beim Auffinden und Entdecken von **Kulturdenkmälern** ergänzt worden.
- Aufgrund der Stellungnahme vom Zweckverband Wasserversorgung wurde die Begründung zum Thema **Brandschutz und Gewährleistung der Löschwasserversorgung** ergänzt.
- Ferner wurde die Begründung zum Thema notwendige **Schmutzwasser- und Regenwasser-Entwässerung** (Hinweis auf die Versorgung durch den Zweckverband Wasserversorgung Kaltenkirchen/ Henstedt-Ulzburg und Einleitung des NS-Wassers in den Vorhandenen Teich) aufgrund der Anmerkung des Tiefbauamtes der Gemeinde Henstedt-Ulzburg ergänzt.

In Folge des **Beteiligungsverfahrens der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind folgende Änderung mit Relevanz der Umweltschutzgüter an der Flächennutzungsplanänderung vorgenommen worden:

- Aufgrund der Stellungnahme des Kreises wurden in der Begründung die Rechtsgrundlage und Richtlinien zum **Brandschutz und Gewährleistung der Löschwasserversorgung** aktualisiert.
- In der Begründung und den Hinweisen zum Denkmalschutz wurde die Rechtsgrundlage, aufgrund des Hinweises vom Archäologischen Landesamt, dass hier fälschlicherweise das Niedersächsische **Denkmalschutzgesetz** erwähnt wird, richtiggestellt.
- Aufgrund der Stellungnahme vom Kreis wurde die Begründung durch nähere Angaben zur **Nutzung des landwirtschaftlichen Betriebes** ergänzt. In der Halle sollen vorrangig landwirtschaftliche Maschinen, Fahrzeuge und Werkzeuge untergebracht werden. Die dargestellte Nutzungsmischung (Landwirtschaft und Wohnen) entspricht dem derzeitigen Nutzungscharakter des umgebenden dörflich geprägten Gebietes. Durch die geplante Änderung entstehen keine zusätzlichen Immissionskonflikte. Von unzumutbaren Emissionen durch die Errichtung der Halle (keine Verarbeitung oder Produktion) ist nicht auszugehen.

In Folge des **Genehmigungsverfahrens gemäß § 6 BauGB** sind folgende Änderung mit Relevanz der Umweltschutzgüter an der Flächennutzungsplanänderung vorgenommen worden:

- Aufgrund der Stellungnahme wurde die Begründung zum Thema **Brandschutz und Gewährleistung der Löschwasserversorgung**, durch den Hinweis auf den nächstgelegenen Hydranten und damit auf die Sicherstellung ergänzt.
- Ferner wurde aufgrund der Stellungnahme die Begründung nochmals durch nähere Angaben zur **Nutzung des landwirtschaftlichen Betriebes** ergänzt.
- Ebenfalls wurden die **Aussagen zum Artenschutz** aufgrund der mittlerweile erstellten artenschutzrechtlichen Prüfung aktualisiert. (Ergebnis: es treten keine Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote bzw. unüberwindbare Konflikte im Sinne des § 44 BNatSchG ein.)



In Folge des **erneuten Beteiligungsverfahrens** der **Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange** gemäß § 4 Abs. 3 BauGB sind keine weiteren Stellungnahmen eingegangen, die zu einer Änderung mit Relevanz der Umweltschutzgüter an der Flächennutzungsplanänderung geführt haben.

7 Aufstellung des Bebauungsplanes nach Abwägung mit möglichen Planungsalternativen

Standortalternativen für die Überplanung der benachbarten Landwirtschaftsflächen entfallen mit Blick auf die beabsichtigte Betriebserweiterung und Wiederinbetriebnahme.

Gemeinde Henstedt-Ulzburg
Der Bürgermeister

(Unterschrift)

Gemeinde Henstedt-Ulzburg, den 08. Jan. 2019

